

## Teilegutachten TGA-Art 9

### Nr. 14-TAAS-0736/E1/SRA

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für den Änderungsumfang : Gabelbrücke Kraftrad  
vom Typ : BM9T  
des Herstellers : **AC Schnitzer Motorrad-Technik**  
**Neuenhofstraße 160**  
**52078 Aachen**  
**Deutschland**  
Fabrikmarke : **AC Schnitzer**

**TÜV AUSTRIA**  
**AUTOMOTIVE GMBH**

**Geschäftsstelle:**  
Deutschstraße 10  
1230 Wien  
Telefon:  
+43(0)1 610 91-0  
Fax:  
+43(0)1 610 91-6555  
automotive@tuv.at

**Ansprechpartner:**  
Rainer SCHARFY  
**Telefon:**  
+49(0)711 722336-24  
rainer.scharfy@tuev-a.de

TÜV®

## 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

### Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

### Einhaltung von Auflagen und Hinweisen

Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind dabei zu beachten.

### Mitführen von Dokumenten

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

### Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Prüfstelle,  
Inspektionsstelle,  
Technischer Dienst  
(BMVIT, KBA, NSAI)

**Geschäftsführung:**  
Ing. Mag. Christian  
RÖTZER  
Ing. Walter POSCH, MSc.

**Sitz:**  
Deutschstraße 10  
1015 Wien/Österreich

**weitere**  
**Geschäftsstellen:**  
Linz und Filderstadt (D)

**Firmenbuchgericht/  
-nummer:**  
Wien / FN 288473 a

## I. Verwendungsbereich

- siehe Anlage 1

Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:

- keine

## II. Beschreibung des Änderungsumfanges / der Teile

### Obere Gabelbrücke Kraftrad

Typ	: BM9T
Ausführungen	: eine
Kennzeichnung	: BM9T
Ort der Kennzeichnung	: auf der oberen Gabelbrücke, siehe auch Anlage 2
Art der Kennzeichnung	: Gravur

### Technische Daten

Die serienmäßige obere Gabelbrücke wird durch die AC Schnitzer Gabelbrücke, Typ BM9T, ersetzt. Es werden die Lenker, Kennzeichnung MC55 oder RC55, TGA 09-0291/E7\*../SRA, verbaut.

Werkstoff Gabelbrücken	: Aluminiumlegierung
Hauptabmessungen [mm]	: siehe Anlage 2
Reckung	: Serie
Klemmung	: links und rechts jeweils 2 x M8 x 16 8.8
Oberfläche	: poliert, eloxiert oder pulverbeschichtet
Befestigung	: an den serienmäßigen Befestigungspunkten

## III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen gibt es folgende Einschränkungen:

- Die AC Schnitzer Gabelbrücken wurden in Verbindung mit den Lenkern, Kennzeichnung MC55/RC55, TGA Nr. 09-TAAS-0291/E7\*../SRA geprüft.

## IV. Hinweise und Auflagen

### Auflagen und Hinweise für den Hersteller

- Dieses Teilegutachten ist den Teilen mitzuliefern. Bei Verkleinerung ist auf die Lesbarkeit zu achten.
- Mit der Beigabe des Teilegutachtens bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

## Auflagen und Hinweise für den Anbau

- Die Montage hat in einer Fachwerkstatt zu erfolgen.
- Alle Leitungen und Bowdenzüge müssen so verlegt sein, dass sie bei allen Lenk- und Einfederbewegungen knick- und spannungsfrei sind sowie ausreichender Abstand zu Scheuerstellen vorhanden ist. Die Bremsschläuche dürfen einen Biegeradius von 40 mm nicht unterschreiten. Bei vollem Lenkeinschlag, bei laufendem Motor, nach beiden Seiten darf sich die Motordrehzahl nicht ändern.
- Es ist auf eine funktionsgerechte Lage aller am Lenker befindlichen Bedienteile, auch bei vollem Lenkeinschlag zu achten. Der HBZ und der Vorratsbehälter müssen sich in funktionsgerechter Arbeitslage befinden.
- Es ist auf die Freigängigkeit des Lenkers, seiner Anbauteile und ausreichenden Lenkeinschlag nach jeder Seite zu achten. Der Lenker muss sich leicht von Lenkansschlag zu Lenkansschlag bewegen lassen. Das Lenkkopflager muss gemäß Herstellerangabe eingestellt sein.
- Nach der Montage ist eine Funktionskontrolle der Bremse, Kupplung; Gasgriff, Beleuchtung und Hupe durchzuführen.

## Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme

- Der fachgerechte Anbau ist zu kontrollieren.
- Dabei sind die Hinweise und Auflagen für den Anbau zu beachten.

## Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

- Die unter Punkt 0 auf Seite 1 dieses Teilegutachtens aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Hinweise und Auflagen für den Anbau und die Änderungsabnahme sind zu beachten

## Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	MIT GABELBRÜCKE DES HERSTELLERS AC SCHNITZER MOTORRADTECHNIK; KENNZEICHNUNG: BM9T; SONDERLENKER, KENNZEICHNUNG MC55 ODER RC55, SIEHE TGA 09-TAAS-0291/E7*../SRA*****

## V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

- **Fahrverhalten und Bremsverhalten im leeren und beladenen Zustand**

Bei Fahrdynamikprüfungen bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit konnten keine negativen Auswirkungen auf das Fahr-, Lenk- und Bremsverhalten an den Prüffahrzeugen festgestellt werden. Sicheres und leichtes lenken ist gewährleistet.

- **Betriebsfestigkeit Gabelbrücken**

Es wurde ein Dauerschwingversuch auf einer servohydraulischen Prüfanlage durchgeführt. Nach durchgeführter visueller Prüfung konnten weder Anrisse noch ein Bruch festgestellt werden. Eine abschließend durchgeführte zerstörungsfreie Untersuchung mit dem Farbeindringverfahren erbrachte keine Hinweise auf einen beginnenden Ermüdungsbruch. Die Betriebsfestigkeit der Gabelbrücken ist nachgewiesen.

- **Anbau**

Der Anbau ist dauerhaft und sicher, wenn die vom Hersteller mitzuliefernden Anbauhinweise beachtet werden. Die Gefahr oder Schwere von Verletzungen wird durch den Anbau nicht vergrößert.

- **Lichttechnische Einrichtungen / Sicht auf Instrumente und Kontrollleuchten**

Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen werden durch den Anbau der Bauteile in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt. Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente- u. Kontrollleuchten wird nicht beeinträchtigt.

- **Bedienteile und Anbauteile am Lenker**

Die Funktion der Bedienteile und die Funktionsgerechte Arbeitslage der am Lenker befindlichen Bauteile wird nicht beeinträchtigt. Hauptbremszylinder und Vorratsbehälter liegen weitrehin, in funktionsgerechter Arbeitslage.

- **Äußere Gestaltung**

Hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten entsprechen die Teile in Anbaulage der Richtlinie 97/24/EG Kapitel 3 in der Fassung 2003/77/EG. Fahrzeuge die nach VO (EU) 168/2013 genehmigt sind genügen hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten den Anforderungen der VO (EU) 44/2014 Anhang VIII.

### **Sicherung gegen unbefugte Benutzung**

Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung wird nicht beeinträchtigt.

- **Ablesbarkeit der Fahrzeugidentnummer**

Durch den Anbau des Sonderlenkers wird die Ablesbarkeit der Fahrgestellnummer nicht beeinträchtigt.

- **Sichtfeld durch Rückspiegel**

Die Forderungen der Richtlinie 97/24/EG Kapitel 4 Anhang III bzw. ECE R 81 werden erfüllt.

Die umgerüsteten Fahrzeuge entsprechen den Forderungen der Richtlinien und der StVZO.

## VI. Anlagen

Anlage 1:	Verwendungsbereich	(1 Seite)
Anlage 2:	Zeichnungen	(1 Seite)
Anlage 3:	Montageanleitung	(8 Seiten)

## VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise/Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Firma AC Schnitzer Motorrad-Technik) hat den Nachweis (Zertifikats Nr. 49020411211/4, Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Italia S. r. l.) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO, unterhält.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen an den Fahrzeugteilen oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung der Teile beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Das Teilegutachten umfasst die Seiten 1 bis 5 und die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Prüflabor ist als Technischer Dienst entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes unter der Registrier-Nr. KBA-P 00055-00 anerkannt.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte.

Filderstadt, 01.03.2017

## TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH

Der Zeichnungsberechtigte  
*Authorized signatory*



Dr.-Ing. MÖCKEL



Der Prüfer  
*Test Engineer*



Rainer SCHARFY

## I. Verwendungsbereich

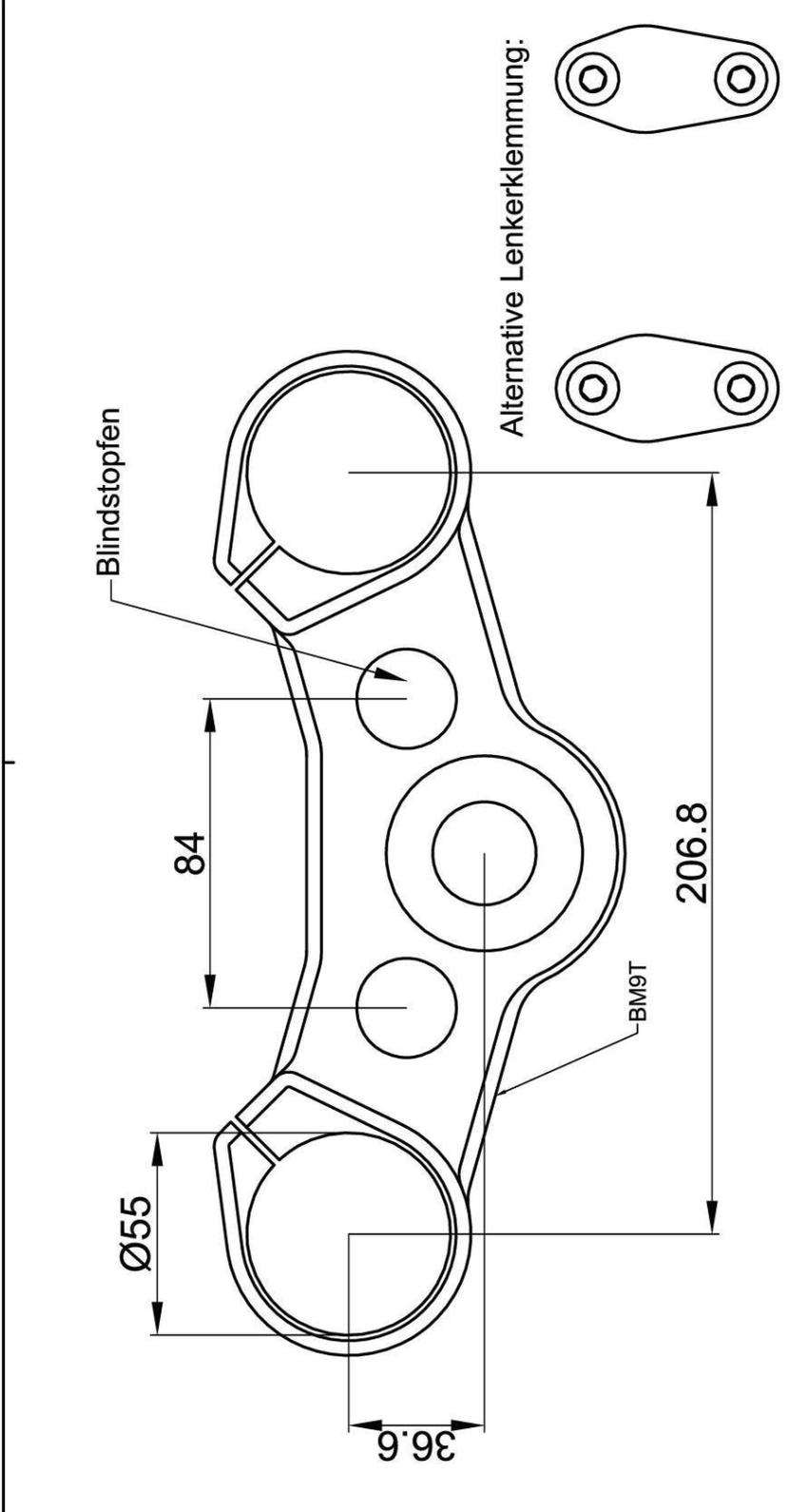
Fahrzeughersteller : BAYER.MOT.WERKE-BMW

Handelsbezeichnung	Fahrzeug-Typ	ABE-Nr. / EG-BE-Nr.	Kennzeichnung Gabelbrücke	Hinweise
BMW R nineT	R1ST	e1*0230*	BM9T	-----
BMW R nine T	1N12	e1*168/2013*00009*..	BM9T	-----

Hinweise:

- ---

### Zeichnungen

		Dicke der Grundplatte	30/40 mm	Maßstab %
		Bezeichnung/Typ	Gabelbrücke <b>BM9T</b>	
Erstellt/ geprüft:	M. Tischer	<b>AC-Schnitzer</b>		
Datum:	03.02.2014	Urheberrecht nach DIN 34, Absatz 2.1 wird beansprucht!		